

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 23. April

2014

	Inhalt	Seite
I. Bekanntmachungen		
3. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (3. Entgeltanpassungs-TV-EKBO) vom 4. November 2013		50
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlau und der Kirchengemeinde Blindow, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark		61
Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Gandenitz, Lychen, Petersdorf, Rutenberg und Templin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, sowie über die Vereinigung der Kirchengemeinden Ahrensdorf und Milmersdorf, der Kirchengemeinden Alt Placht, Annenwalde und Densow sowie der Kirchengemeinden Beenz und Rutenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland		61
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		62
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels		62
II. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		63
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		66
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		67
III. Personalnachrichten		

I. Bekanntmachungen

3. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (3. Entgeltanpassungs-TV-EKBO)

Vom 4. November 2013

Zwischen

der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf Mitarbeiter, die unter den Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) fallen.

§ 2 Anpassungsgrundsätze

(1) Ab dem 1. Januar 2014 werden die Tabellenentgelte nach dem Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 6. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2013, sowie die dem Tabellenentgelt entsprechenden Beträge der Mitarbeiter in einer individuellen End- beziehungsweise Zwischenstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 2 oder gemäß § 8 Absätze 3 und 6 Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 3. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2013, um jeweils 17,00 Euro erhöht.

(2) Ab dem 1. April 2014 werden die nach Absatz 1 erhöhten Entgelte sowie alle anderen dynamischen Entgelte (Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-EKBO, Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO, Entgeltgruppen- und Vorarbeiterzulagen nach Anlage C zum TV-EKBO, Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Kirchhöfen nach Anlage D zum TV-EKBO) um 2,0 vom Hundert erhöht. Gleichzeitig wird der monatliche Kinderzuschlag von derzeit 100 Euro auf 105 Euro bei Vollbeschäftigung erhöht.

(3) Ab dem 1. Oktober 2014 werden die nach Absatz 2 Satz 1 erhöhten dynamischen Entgelte um weitere 2,0 vom Hundert erhöht.

II. Änderung des TV-EKBO

Der Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008 (KABL. S. 120), zuletzt geändert durch den 6. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2013 (KABL. S. 155), wird wie folgt geändert:

§ 3

Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO

Satz 3 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO wird wie folgt neu gefasst:

„Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 28,15 Euro ab 1. April 2014
- 28,71 Euro ab 1. Oktober 2014
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
- 56,29 Euro ab 1. April 2014
- 57,42 Euro ab 1. Oktober 2014.“

§ 4

Wiederinkraftsetzung und Änderung von § 19 Absatz 1 TV-EKBO

§ 19 Absatz 1 TV-EKBO wird wieder in Kraft gesetzt; Satz 1 gilt ab dem 1. April 2014 in folgender Fassung:

„Mitarbeiter haben für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt wird, Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 105 € im Monat.“

§ 5

Änderung von § 39 Absatz 2 TV-EKBO

§ 39 Absatz 2 Satz 2 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 sind die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 sowie die Anlagen B, C und D frühestens zum 31. März 2015 kündbar.“

§ 6
Änderung der Anlage B zum TV-EKBO

(1) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2014 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2014 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.798,64	4.211,67	4.367,23	4.919,73	5.338,13	
14	3.439,26	3.814,73	4.034,66	4.367,23	4.876,82	
13	3.171,06	3.519,72	3.707,46	4.072,21	4.576,43	
12	2.843,85	3.154,95	3.594,81	3.981,02	4.479,88	
11	2.747,30	3.042,32	3.262,25	3.594,81	4.077,57	
10	2.645,38	2.935,04	3.154,95	3.374,89	3.793,29	
9	2.339,63	2.591,73	2.720,48	3.074,50	3.353,44	
8	2.189,43	2.425,45	2.532,72	2.634,65	2.747,30	2.817,03
7	2.049,97	2.269,90	2.414,72	2.522,01	2.607,83	2.682,92
6	2.012,42	2.226,98	2.334,26	2.441,54	2.511,28	2.586,37
5	1.926,60	2.130,43	2.237,72	2.339,63	2.420,09	2.473,73
4	1.830,04	2.028,52	2.162,61	2.237,72	2.312,81	2.361,08
3	1.803,22	1.996,33	2.049,97	2.135,79	2.205,53	2.264,53
2	1.663,76	1.840,77	1.894,41	1.948,05	2.071,42	2.200,16
1	Je 4 Jahre →	1.481,38	1.508,20	1.540,38	1.572,57	1.653,03

(2) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. April 2014 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 Beträge in Euro – Gültig ab 1. April 2014 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.874,61	4.295,90	4.454,57	5.018,12	5.444,89	
14	3.508,05	3.891,02	4.115,35	4.454,57	4.974,36	
13	3.234,48	3.590,11	3.781,61	4.153,65	4.667,96	
12	2.900,73	3.218,05	3.666,71	4.060,64	4.569,48	
11	2.802,25	3.103,17	3.327,50	3.666,71	4.159,12	
10	2.698,29	2.993,74	3.218,05	3.442,39	3.869,16	
9	2.386,42	2.643,56	2.774,89	3.135,99	3.420,51	
8	2.233,22	2.473,96	2.583,37	2.687,34	2.802,25	2.873,37
7	2.090,97	2.315,30	2.463,01	2.572,45	2.659,99	2.736,58
6	2.052,67	2.271,52	2.380,95	2.490,37	2.561,51	2.638,10
5	1.965,13	2.173,04	2.282,47	2.386,42	2.468,49	2.523,20
4	1.866,64	2.069,09	2.205,86	2.282,47	2.359,07	2.408,30
3	1.839,28	2.036,26	2.090,97	2.178,51	2.249,64	2.309,82
2	1.697,04	1.877,59	1.932,30	1.987,01	2.112,85	2.244,16
1	Je 4 Jahre →	1.511,01	1.538,36	1.571,19	1.604,02	1.686,09

(3) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Oktober 2014 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 Beträge in Euro – Gültig ab 1. Oktober 2014 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.952,10	4.381,82	4.543,66	5.118,48	5.553,79	
14	3.578,21	3.968,84	4.197,66	4.543,66	5.073,85	
13	3.299,17	3.661,91	3.857,24	4.236,72	4.761,32	
12	2.958,74	3.282,41	3.740,04	4.141,85	4.660,87	
11	2.858,30	3.165,23	3.394,05	3.740,04	4.242,30	
10	2.752,26	3.053,61	3.282,41	3.511,24	3.946,54	
9	2.434,15	2.696,43	2.830,39	3.198,71	3.488,92	
8	2.277,88	2.523,44	2.635,04	2.741,09	2.858,30	2.930,84
7	2.132,79	2.361,61	2.512,27	2.623,90	2.713,19	2.791,31
6	2.093,72	2.316,95	2.428,57	2.540,18	2.612,74	2.690,86
5	2.004,43	2.216,50	2.328,12	2.434,15	2.517,86	2.573,66
4	1.903,97	2.110,47	2.249,98	2.328,12	2.406,25	2.456,47
3	1.876,07	2.076,99	2.132,79	2.222,08	2.294,63	2.356,02
2	1.730,98	1.915,14	1.970,95	2.026,75	2.155,11	2.289,04
1	Je 4 Jahre →	1.541,23	1.569,13	1.602,61	1.636,10	1.719,81

§ 7

Änderung der Anlage C zum TV-EKBO

(1) Die Anlage C zum TV-EKBO gilt ab dem 1. April 2014 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. Entgeltgruppenzulagen nach Teil III der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in €/Monat
1	116,06
2	106,12
3	103,48
4	93,84
5	70,96
6	82,10

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in €/Monat
1	234,52
2	137,01

(2) Die Anlage C zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Oktober 2014 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. Entgeltgruppenzulagen nach Teil III der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in €/Monat
1	118,38
2	108,24
3	105,55
4	95,72
5	72,38
6	83,74

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in €/Monat
1	239,21
2	139,75

§ 8

Änderung der Anlage D zum TV-EKBO

(1) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. April 2014 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

– Gültig ab 1. April 2014 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,53
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,53
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	31,73
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	31,73
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,53
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,53“

(2) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Oktober 2014 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

– Gültig ab 1. Oktober 2014 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,56
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,56
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	32,36
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	32,36
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,56
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,56“

III. Änderung des TVÜ-EKBO

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) vom 9. Juli 2008 (KABl. S. 141), zuletzt geändert durch den 3. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2013 (KABl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 9

Änderung von § 19 TVÜ-EKBO

(1) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2014 in folgender Fassung:

„§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü überleitet worden sind, oder ab dem 1. August 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 28b nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2014 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.722,76	1.905,14	1.974,87	2.060,71	2.119,71	2.167,98

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2014 in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.519,72	3.707,46	4.034,66	4.367,23	4.876,82

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2014 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.780,27	5.305,93	5.804,79	6.132,00	6.212,46

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

(2) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. April 2014 in folgender Fassung:

„§ 19
Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. August 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 28b nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. April 2014 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.757,22	1.943,24	2.014,37	2.101,92	2.162,10	2.211,34

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. April 2014 in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.590,11	3.781,61	4.115,35	4.454,57	4.974,36

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. April 2014 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.875,88	5.412,05	5.920,89	6.254,64	6.336,71

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

(3) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Oktober 2014 in folgender Fassung:

„§ 19
Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. August 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 28b nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Oktober 2014 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.792,36	1.982,10	2.054,66	2.143,96	2.205,34	2.255,57

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Oktober 2014 in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.661,91	3.857,24	4.197,66	4.543,66	5.073,85

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab dem 1. Oktober 2014 in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.973,40	5.520,29	6.039,31	6.379,73	6.463,44

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

§ 10
Änderung von § 20 TVÜ-EKBO

Die Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2014 in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen in Euro:

in den Entgeltgruppen	vom 1. Januar bis zum 31. März 2014	vom 1. April bis zum 30. September 2014	ab dem 1. Oktober 2014
5 bis 8	19,20	12,80	6,40
9 bis 13	21,60	14,40	7,20

§ 11
Änderung von § 29 TVÜ-EKBO

§ 29 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2014 in folgender Fassung:

„Abweichend von Satz 1 sind die §§ 19, 20 sowie die Anlagen 3 und 4 gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März 2015 kündbar.“

§ 12
Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. Januar 2014 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
– Gültig ab 1. Januar 2014 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.074,50	3.353,44 nach 4 J. St. 3	3.573,35 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.988,68	3.197,88 nach 5 J. St. 3	3.396,34 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.720,48	3.074,50 nach 5 J. St. 3	3.197,88 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.720,48	2.817,03 nach 5 J. St. 3	2.988,68 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.414,72	2.532,72	2.634,65	2.817,03	2.988,68
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.269,90					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.269,90	2.414,72	2.634,65	2.747,30	2.859,93
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.103,61					–
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.883,69	2.028,52	2.162,61	2.441,54	2.511,28	2.645,38
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.803,22	1.996,33	2.049,97	2.135,79	2.205,53	2.361,08

(2) Ab dem 1. April 2014 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
 – Gültig ab 1. April 2014 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.135,99	3.420,51 nach 4 J. St. 3	3.644,82 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	3.048,45	3.261,84 nach 5 J. St. 3	3.464,27 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.774,89	3.135,99 nach 5 J. St. 3	3.261,84 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.774,89	2.873,37 nach 5 J. St. 3	3.048,45 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.463,01	2.583,37	2.687,34	2.873,37	3.048,45
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.315,30					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.315,30	2.463,01	2.687,34	2.802,25	2.917,13
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.145,68					–
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.921,36	2.069,09	2.205,86	2.490,37	2.561,51	2.698,29
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.839,28	2.036,26	2.090,97	2.178,51	2.249,64	2.408,30

(3) Ab dem 1. Oktober 2014 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
 – Gültig ab 1. Oktober 2014 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.198,71	3.488,92 nach 4 J. St. 3	3.717,72 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	3.109,42	3.327,08 nach 5 J. St. 3	3.533,56 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.830,39	3.198,71 nach 5 J. St. 3	3.327,08 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.830,39	2.930,84 nach 5 J. St. 3	3.109,42 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.512,27	2.635,04	2.741,09	2.930,84	3.109,42
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.361,61					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.361,61	2.512,27	2.741,09	2.858,30	2.975,47
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.188,59					–
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.959,79	2.110,47	2.249,98	2.540,18	2.612,74	2.752,26
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.876,07	2.076,99	2.132,79	2.222,08	2.294,63	2.456,47

§ 13
Änderung der Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. Januar 2014 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2014 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.149,46	3.498,12	3.685,86	4.050,61	4.554,83	
12	2.822,25	3.133,35	3.573,21	3.959,42	4.458,28	
11	2.725,70	3.020,72	3.240,65	3.573,21	4.055,97	
10	2.623,78	2.913,44	3.133,35	3.353,29	3.771,69	
9	2.318,03	2.570,13	2.698,88	3.052,90	3.331,84	
8	2.170,23	2.406,25	2.513,52	2.615,45	2.728,10	2.797,83
6	1.993,22	2.207,78	2.315,06	2.422,34	2.492,08	2.567,17
5	1.907,40	2.111,23	2.218,52	2.320,43	2.400,89	2.454,53

(2) Ab dem 1. April 2014 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro – Gültig ab 1. April 2014 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.220,08	3.575,71	3.767,21	4.139,25	4.653,56	
12	2.886,33	3.203,65	3.652,31	4.046,24	4.555,08	
11	2.787,85	3.088,77	3.313,10	3.652,31	4.144,72	
10	2.683,89	2.979,34	3.203,65	3.427,99	3.854,76	
9	2.372,02	2.629,16	2.760,49	3.121,59	3.406,11	
8	2.220,42	2.461,16	2.570,57	2.674,54	2.789,45	2.860,57
6	2.039,87	2.258,72	2.368,15	2.477,57	2.548,71	2.625,30
5	1.952,33	2.160,24	2.269,67	2.373,62	2.455,69	2.510,40

II. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Amt für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin für Frauen- und Familienarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Stelleninhaberin ist zugleich Landespfarrerin für Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Zu den Aufgaben gehören:

- konzeptionelle Weiterentwicklung sowie organisatorische Unterstützung der evangelischen Frauenarbeit in der Landeskirche,
- Fortbildung, Unterstützung und Vernetzung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit der Kirchenkreise, insbesondere der Kreisbeauftragten und anderer Multiplikatorinnen,
- Beratung von Kirchenkreisen zur Konzeptentwicklung für die Arbeit mit Frauen im Kontext mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern,
- Mitwirkung bei der Analyse der Situation und der Entwicklung von Perspektiven der evangelischen Frauenarbeit im Kontext gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen,
- Bearbeitung von theologischen und anderen fachlichen Grundsatzzfragen zu den Themen Frauen, Gender und Geschlecht sowie
- Gremienarbeit in Bezügen der Landeskirche, der EKD und der Gesellschaft.

Die Stelle soll durch eine ordinierte Pfarrerin oder ordinierte Gemeindepädagogin besetzt werden.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie oder Gemeindepädagogik,
- Zweite theologische bzw. gemeindepädagogische Prüfung, Ordination,
- Berufserfahrung in Gemeindepfarramt und Bildungsarbeit,
- Erfahrungen und fachliche Kompetenzen in der Frauen- bzw. Genderarbeit,
- Leitungserfahrung in übergemeindlichen Gremien und Arbeitszusammenhängen,
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit,
- selbstständiges konzeptionelles Arbeiten im Arbeitsfeld und arbeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Studienleitenden im Amt für kirchliche Dienste sowie
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Geboten werden:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben,
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und zugleich kooperativer Arbeit im Team,
- ein kollegiales Umfeld im Arbeitsfeld, im Amt für kirchliche Dienste und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis und der Landeskirche sowie
- ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Dienstszitz ist das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin-Charlottenburg.

Die Vergütung erfolgt gemäß Pfarrbesoldung.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kuratoriums des Amtes für kirchliche Dienste, Oberkonsistorialrätin Friederike Schwarz, E-Mail: f.schwarz@ekbo.de, Telefon: 030/2 43 44-273, sowie Direktor Pfarrer Matthias Spenn, E-Mail: m.spenn@akd-

ekbo.de, Telefon: 030/31 91-222. Weitere Informationen sind unter www.akd-ekbo.de zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 19. Mai 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Im Amt für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum 1. November 2014 mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist zugleich Landespfarrerin oder Landespfarrer für Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Zu den Aufgaben gehören:

- konzeptionelle Weiterentwicklung und Profilierung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche,
- die Beratung von Mitarbeitenden in der Praxis sowie von Kirchenkreisen und anderen Trägern bei der Konzeptentwicklung für die Kinder- und Jugendarbeit in der EKBO, auch im Kontext mit anderen Arbeitsfeldern,
- Fortbildung, Unterstützung und Vernetzung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchenkreise, insbesondere der Kreisbeauftragten und anderer Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Mitwirkung bei der kinder- und jugendpolitischen Vertretung und in den kirchlichen Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendverbandsarbeit sowie
- Koordinierung der Arbeit des Teams des Arbeitsbereichs Kinder- und Jugendarbeit und Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit mit den anderen Arbeitsbereichen im Amt für kirchliche Dienste.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelische Theologie oder der Gemeindepädagogik,
- Zweite theologische bzw. gemeindepädagogische Prüfung, Ordination,
- Berufserfahrung in Gemeindepfarramt und Bildungsarbeit,
- Erfahrungen und fachliche Kompetenzen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendverbandsarbeit,
- Leitungserfahrung in übergemeindlichen Gremien und Arbeitszusammenhängen,
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Fachkompetenz und Begeisterung, gemeinsam mit anderen eine zukunftsfähige evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln, zu unterstützen und Neues auszuprobieren,
- selbstständiges konzeptionelles, strukturiertes und ergebnisorientiertes Arbeiten im Arbeitsfeld und arbeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Studienleitenden im Amt für kirchliche Dienste sowie
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Geboten werden:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben,
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und zugleich kooperativer Arbeit im Team,
- ein kollegiales Umfeld im Arbeitsfeld, im Amt für kirchliche Dienste und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis und der Landeskirche sowie
- ein engagiertes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Im Gemeindehaus ist eine geräumige Dienstwohnung mit Garten vorhanden.

Die reizvolle Klosteranlage ist ein touristischer Anziehungspunkt und beherbergt vielfältige diakonische Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Hospiz, Altenhilfzentrum).

Für die Klosterkirche besteht eine Gottesdienstgemeinschaft mit dem Ev. Diakonissenhaus Berlin-Teltow-Lehlin (EDBTL); zudem ist Lehlin Sitz der Superintendentur.

Ein spirituelles Zentrum befindet sich im Aufbau.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sowohl ein Herz für die traditionelle dörfliche Gemeindearbeit als auch für die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit hat,
- gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,
- sie mit theologischer Klarheit und Offenheit begleitet,
- seelsorgerliche Sensibilität zeigt (z.B. in Haus- und Krankenbesuchen und der Seniorenarbeit),
- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- teamfähig ist und sich mit allen Mitarbeitern verantwortungsvoll für die Belange der Kirchengemeinden engagiert,
- die Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten des EDBTL sucht und aufgeschlossen für Angebote der Arbeit mit Familien ist,
- die vielfältigen kirchenmusikalischen Angebote offen begleitet,
- die örtliche Jugendarbeit fördert und regional vernetzt,
- die Öffentlichkeitsarbeit weiterentwickelt und
- die Kontakte in der Ökumene, zur Kommune und zum EDBTL pflegt und voranbringt.

Am Ort gibt es eine Grundschule mit Ganztagsangeboten sowie eine Oberschule und den evangelischen Kindergarten, außerdem bestehen Gymnasien in Werder und Bad Belzig sowie ein evangelisches Gymnasium in Brandenburg/Havel. Gute medizinische Angebote und reichlich Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Lehlin, umgeben von einer ansprechenden Seen- und Waldlandschaft, ist mit Autobahn und Omnibuslinien gut angebunden.

Auskünfte erteilen Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 033 82/291, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Lehlin, Frau Dietlinde Schlägel, Telefon: 033 82/7 41 06 11 oder 033 82/70 41 27.

Bewerbungen werden bis zum 19. Mai 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potsdam-Erlöser, Kirchenkreis Potsdam, mit Dienstsitz in Geltow, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Potsdam-Erlöser besteht aus den Kirchengemeinden Erlöser, Heilig Kreuz und Geltow mit insgesamt 3.155 Gemeindegliedern und drei Predigtstätten.

Die Heilig Kreuz Gemeinde und die Erlösergemeinde führen seit einiger Zeit Vereinigungsgespräche.

Die erste Pfarrstelle mit Dienstsitz an der Erlöserkirche, ist ebenfalls ausgeschrieben worden und soll zum 1. Juni 2014 durch Gemeindegewahl neu besetzt werden.

Der Pfarrsprengel Potsdam-Erlöser umfasst die Brandenburger Vorstadt in Potsdam direkt am Weltkulturerbe Schloss und Park Sanssouci und die Landgemeinde Geltow am westlichen Rand der Stadt. Das Wohnviertel rund um die Erlöserkirche gilt als eines der kinderreichsten Stadtviertel Deutschlands. Der Pfarrsprengel ist Träger von zwei Kindergärten mit insgesamt ca. 120 Plätzen und 15 Mitarbeiterinnen.

Angrenzend an das Kirchengelände der Erlöserkirche liegt das Evangelische Seniorenzentrum Hasenheyer-Stift mit engen Kontakten zur Gemeinde.

Geltow liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark und ist als „Speckgürtelgemeinde“ in den letzten Jahren durch Zuzug u.a. von jungen Familien um über 50 % auf 3.600 Einwohner gewachsen. In der schönen Havelseenlandschaft gelegen, gehört Geltow mit seinem Ortsteil Wildpark West und den Orten Caputh und Ferch zur Landgemeinde Schwielowsee. Geltow grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet von Potsdam.

In Geltow gibt es auf einer Anhöhe oberhalb der Havel eine 125 Jahre alte Kirche, deren Sanierung 2005 abgeschlossen wurde. Die Kirche bildet heute das Gemeindezentrum im Ort. Bei der Sanierung wurden alle Funktionen baulich hergerichtet, die eine vielfältige Gemeindearbeit ermöglichen.

Zur Gemeinde Geltow gehört ein Friedhof in kirchlicher Trägerschaft, der bis heute durch die Kirchengemeinde geführt wird.

Im Pfarrsprengel hat Kirchenmusik auf hohem Niveau eine lange Tradition. Mehr als 250 Sängern und Sänger im Alter von 5-80 Jahren treffen sich hier regelmäßig in verschiedenen Chören. Die Musik an der Erlöserkirche wird von einem Verein getragen. In Geltow befindet sich ein Posaunenchor im Aufbau.

Sechs hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrsprengel mit unterschiedlich großen Anstellungsverhältnissen und eine Vielzahl von engagierten Ehrenamtlichen, darunter ein Team von erfahrenen Lektoren freuen sich auf eine zukünftige Zusammenarbeit.

Der Dienstsitz dieser Pfarrstelle soll mit der Neubesetzung in Geltow angesiedelt werden. Damit soll der wachsenden Bedeutung von Geltow im Sprengel Rechnung getragen werden.

Eine Dienstwohnung steht hier z. Zt. nicht zur Verfügung. Die Gemeinden erklären sich bereit, mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein geeignetes Mietobjekt (Wohnung oder Haus) in Geltow zu suchen.

Der Sprengel wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Freude Gottesdienste feiert und gern predigt,
- offen auf Menschen zugeht und sie zur Teilnahme am Gemeindeleben ermuntert,
- Angebote für junge Familien entwickelt,
- die Konfirmandenarbeit / Junge Gemeinde erlebnisorientiert gestaltet und dabei die ältere Generation im Blick behält,
- Kirchenmusik unterstützt und fördert,
- gern mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam arbeitet und
- die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden und dem Stadtkirchenpfarramt vorantreibt.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte in Geltow, Martin Doyé, Telefon: 033 27/5 52 85, bzw. der Erlöserkirchengemeinde, Hans-Martin Meckel, Telefon: 0331/ 9 79 11 14, oder der Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 03 31/90 11 69.

Bewerbungen werden bis zum 19. Mai 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

8. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittenberge-Land, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, ist zum 1. August 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde der Stadt Wittenberge und die umliegenden fünf Dorfgemeinden freuen sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer.

Die Stelle ist gut strukturiert, bietet aber auch viele Gestaltungsspielräume.

Für die rund 3.000 Gemeindeglieder in Stadt und Land stehen zwei Pfarrstellen zur Verfügung, von denen eine durch einen Pfarrer im Sendungsdienst verwaltet wird.

Die Stadt ist in Seelsorgebezirke aufgeteilt, und zu jeder Pfarrstelle gehört ein dörflicher Gemeindebereich.

Die Gemeindegliederung wird außerdem von einem Kirchenmusiker, einer Katechetin, einem Diakon und Hausmeister, einer Gemeindegliederungssekretärin und zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet.

Sie und die Gemeinden wünschen sich, dass die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer gern im Team mitarbeitet und ihre oder seine Initiativen und Anregungen einbringt. Obwohl es acht Predigtorte gibt, sind durch einen guten Gottesdienstplan in der Regel am Sonntag zwei Gottesdienste zu halten. Auch ein predigtfreier Sonntag ist in regelmäßigen Abständen möglich.

Die Gemeinden versuchen, neben den normalen Angeboten, das Gemeindeleben immer wieder durch besondere Veranstaltungen, Gottesdienste, Gemeindefeste und Konzerte bunt zu gestalten.

Gemeindegliederungsräte und Gemeindeglieder sind bereit, sich auf neue Wege einzulassen. Das bietet viele Möglichkeiten.

- Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Freude daran haben,
- diese Möglichkeiten zu nutzen, bewährte Arbeit mit neuen Ideen zu verknüpfen und eigene Impulse im Gemeindeleben zu setzen;
 - sich Kindern, Jugendlichen und Familien besonders zuzuwenden;
 - Gottesdienste und geistliche Angebote vielfältig zu gestalten und so Gottes Wort auf verschiedene Weise lebensnah zu verkündigen;
 - freundlich und kommunikativ auf Menschen zuzugehen und sie seelsorgerlich zu begleiten,
 - die gute Zusammenarbeit der christlichen Gemeinden vor Ort fortzusetzen und offen zu sein für gesellschaftliches Engagement;
 - die Zusammengehörigkeit der Gemeinden im Pfarrsprengel zu stärken und die Herausforderung von Kirchen im ländlichen Raum anzunehmen.

Die 1872 erbaute Kirche und die große Orgel in Wittenberge sind in den letzten Jahren umfangreich saniert worden.

Das großzügige Gemeindehaus mit einem parkähnlichen Garten ist das Zentrum der Gemeindegliederung. In ihm hat auch die Sozialstation der Diakonie als Träger für häusliche Krankenpflege und Tagesbetreuung ihren Platz.

Die Kirchen und Pfarrhäuser auf den Dörfern sind ebenfalls zum großen Teil saniert.

Wittenberge ist eine schöne Stadt. An der Elbe gelegen hat sie ein besonderes Flair mit Uferpromenade und Deichen, auf denen der Elbradweg in die Weite der Elbtalau führt. Viele Radfahrer sind hier unterwegs und genießen das touristisch attraktive Umfeld.

Alle Schulformen sind am Ort, zudem gibt es auch eine vielfältige Kita-Landschaft.

Die Stadt liegt auf halbem Weg zwischen Berlin und Hamburg. Beide Großstädte sind mit IC und Regionalverkehr stündlich zu erreichen.

Gegenüber der Kirche in der sanierten Altstadt steht das große Pfarrhaus mit kleinem Garten, das der Dienstsitz für die Pfarrerin oder den Pfarrer sein wird. Bei der Renovierung desselben können eigene Vorstellungen eingebracht werden.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Sacha Sommershof, Telefon: 03877/5 672441, stellv. Vorsitzender des Gemeindegliederungsrates, Christoph Walter, Telefon: 03877/403622, und Superintendent Oliver Günther, Telefon: 03876/613625.

Bewerbungen werden bis zum 19. Mai 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

9. Die (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lankwitz, Kirchenkreis Steglitz, ist ab 16. Juni 2014 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde bestimmt.

Zum Pfarrsprengel gehören außerdem die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde, die Evangelische Paul-Schneider-Kirchengemeinde sowie die Evangelische Dorf-Kirchengemeinde Lankwitz. Für den Pfarrsprengel sind im Stellenplan insgesamt 4,5 Pfarrstellen vorgesehen.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde hat 2.982 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein soeben energetisch grundsanisiertes Gemeindezentrum, umgeben von einem großen Gartengrundstück. Hier befinden sich Büroräume und Küsterei, verschiedene Gruppenräume sowie ein einladender Kirchoraum.

Nur wenige Gehminuten vom Gemeindezentrum entfernt befindet sich das alte Gemeindehaus. Hier sind der gemeindeeigene Kindergarten (40 Plätze) sowie die Ev. Familieneinrichtung „Gemeinsam unterm Dach“ untergebracht.

Die Gemeinde verfügt über eine Eltern-Kind-Gruppe, in der eine Erzieherin mit 75% RAZ tätig ist. Darüber hinaus beschäftigt sie eine Küsterin (40% RAZ), eine Kirchenmusikerin (60% C incl. 25% Kinder- und Jugendchorarbeit in der Region) sowie eine Reinigungskraft (40% RAZ).

Die Gemeinde ist Mitglied im Verbund der Zentralküsterei des Pfarrsprengels Lankwitz. Innerhalb des Pfarrsprengels steht ein Jugenddiakon (75% RAZ) für die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen zur Verfügung.

Die Gemeindegliederung wird darüber hinaus von engagierten Ehrenamtlichen getragen und weiter entwickelt. Ein Prädikant wurde unlängst berufen und hält regelmäßig Gottesdienste.

Eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen prägt das Gemeindeleben.

Zum Gemeindebezirk gehören zwei große Seniorenpflegeheime. Die künftige Pfarrerin bzw. den künftigen Pfarrer erwartet eine lebendige, vielfältige Gemeinde im Auf- und Umbruch.

Die Gemeinde freut sich auf eine Person mit erkennbarem theologischem Profil, die klar und engagiert predigt, Freude am gottesdienstlichen Geschehen sowie Sensibilität für notwendige Veränderungen hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über Erfahrungen in der Geschäftsführung und im Umgang mit unterschiedlichen Generationen haben.

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Gewinnung und Begleitung von Familien und Kindern. Das Leben und Wirken Dietrich Bonhoeffers aktuell in den Blick zu rücken und in seiner Bedeutung für kommende Generationen erfahrbar zu machen, gehört gleichfalls zum besonderen Profil dieser Pfarrstelle.

Geboten wird:

Eine überschaubare Gemeinde in einem Wohnumfeld mit hoher Lebensqualität und guter Verkehrsanbindung.

Ein gut vernetztes Pfarrteam in der Region sowie ein engagierter Gemeindegliederungsrat.

Direkt neben der Kirche befindet sich das Pfarrhaus (5,5 Zimmer, 139 qm² Wohnfläche) mit direktem Ausblick und Zugang zu einem großzügigen Gemeindegarten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Michael Schleußner, Vorsitzender des Gemeindegliederungsrates, Telefon: 030/7006014, und Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220.

Bewerbungen werden bis zum 2. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade, Kirchenkreis Tempelhof, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegliederung wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist mit mehr als 14.000 Gemeindegliedern eine der größten der Landeskirche. Sie hat vier Predigtstätten und

- Mitgestaltung von kirchlichen Veranstaltungen auf der BUGA 2015 und
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Musikschule Rathenow.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Gemeinden und Kirchenkreis wünschen sich eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der für alte und neue Kirchenmusik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden und beim Gemeindeaufbau mitzuarbeiten.

Die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber kann sich auf ein Team von Mitarbeitenden freuen, das offen ist für neue Impulse und die Qualität guter Kirchenmusik zu schätzen weiß.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- Schuke Orgel (1972) mit 2 Manualen und 14 Registern (Standort: Lutherkirche Rathenow),
- digitale Sakralorgel (Standort: St. Marien-Andreas-Kirche Rathenow),
- Schuke Orgel (1938) mit 1 Manual und Pedal (Standort: Friedhof Rathenow) und
- Schuke Orgel (1907, pneumatisch) mit 2 Manualen und 17 Registern (Standort: Stadtkirche Rhinow).

Die Kirchengemeinde Rathenow ist auf Wunsch bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen Superintendent Thomas Tutzschke, Telefon: 033 21/45 29 89 oder 033 21/4 91 18, Pfarrer Andreas Buchholz (Rathenow), Telefon: 033 85/51 23 90, und Kreiskantor Holger Wiesner, Telefon: 033 21/8 28 60 40.

Weitere Informationen sind unter www.ev-kirchen-havelland.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 2014 zu richten an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland, Kirchenkreis Spandau, ist zum 1. November 2014 eine B-Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang (KM 1-Stelle) mit Schwerpunkt im Gemeindeteil Wichern zu besetzen.

Zu der seit Sommer 2004 fusionierten Gemeinde gehören ca. 6.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde liegt zwischen Stadtforst und Havel im grünen Nordwesten Berlins mit guter Anbindung an die Spandauer Altstadt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wichern-Radeland ist eine lebendige Gemeinde mit vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, in der die Kirchenmusik für alle Generationen eine große Rolle spielt. Die Kirchenmusik ist traditionell einer der Schwerpunkte des regen Gemeindelebens, was insbesondere in der Begeisterung und dem großen persönlichen Engagement der Beteiligten zum Ausdruck kommt und sich in der Qualität widerspiegelt.

Die Gemeinde bietet:

- eine einzigartige Fachwerkkirche mit guter Akustik und „charmanter“ Atmosphäre,
- eine zweimanualige Walcker-Orgel aus dem Jahr 1962/63 (mit 16 Registern), gebaut nach einem Entwurf von H. Schulze und K. Th. Kühn,
- einen über die Gemeinde und den Kirchenkreis hinaus bekannten Posaunenchor,
- einen erfahrenen Gemeindechor (Wichernchor) mit breitem Repertoire,
- einen begeisternden Jugend- und Gospelchor (Joyful Voices),
- einen Flötenkreis unter ehrenamtlicher Leitung,
- einen Gesangskreis mit Instrumentalensemble unter ehrenamtlicher Leitung,
- eine sich im Aufbau befindliche Jugendband,
- traditionell eine Taizé-Osternacht mit Beteiligung der verschiedenen musikalischen Gruppen,
- einen Fördererverein, der auch gern die kirchenmusikalischen Aktivitäten unterstützt,
- eine Gemeindeleitung und viele Mitarbeitende, die sich auf die Bereicherung des Teams freuen,
- einen kooperativen C-Kirchenmusiker (25% Dienstumfang) aus dem Gemeindeteil Radeland,
- Offenheit gegenüber neuen Ideen,
- kreativen Gestaltungsspielraum,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- zwei gemeindeeigene Kindergärten und eine Eltern-Kind-Gruppe,
- räumliche Nähe zu der im Evangelischen Johannesstift gelegenen evangelischen Schule.

Die Gemeinde wünscht sich:

- mit Freude und Engagement angebotene Kirchenmusik sowohl im Gottesdienst als auch in der Gruppenarbeit,
- lebendige Gottesdienstgestaltung, die der sangesfreudigen Gemeinde neben dem eingeführten Liedgut auch neuere geistliche Lieder nahe bringt,
- eine Fortführung der musikalischen Aktivitäten nach individuellen Neigungen und Fähigkeiten.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter www.wichern-radelandgemeinde.de.

Für einen persönlichen Kontakt steht Pfarrerin Sabine Kuhnert, Telefon: 030/35 50 50 84, E-Mail: kuhnert@wichern-radelandgemeinde.de gern zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Gemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland, z. H. Pfarrerin Sabine Kuhnert, Wichernstraße 14, 13587 Berlin.

III. Personlnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

